

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Ratsfraktion PRO-Chemnitz
Herrn Stadtrat
Martin Kohlmann

Datum 04.06.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-370/2019
Ihr Schreiben vom 17.05.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-370/2019 - Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

im Auftrag der Oberbürgermeisterin beantworte ich Ihre o. g. Ratsanfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die Zweitwohnungssteuer?

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer ist in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Chemnitz geregelt. Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete. Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, gilt als jährliche Nettokaltmiete die ortsübliche Miete. Diese wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

2. Wie hoch waren die Einnahmen 2017 und 2018?

Aus der Zweitwohnungssteuer wurden 2017 und 2018 folgende Einzahlungen realisiert.

	2017	2018
Einnahmen in EUR	138.266	142.808

3. Was kostete 2017 und 2018 der Verwaltung die Erhebung der Steuer?

Im Kassen- und Steueramt werden 1,65 AE für die Zweitwohnungssteuer mit der Entgeltgruppe 9a vorgehalten. Dies entspricht Arbeitsplatzkosten inklusive Sach- und Gemeinkosten i. H. von 121.877 €.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister